



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62  
Telefax +41 (0)61 267 85 72  
E-Mail [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
Internet [www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Rechtsinformatik  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Basel, 20. Juni 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 19. Juni 2012

### **Revision des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES)**

#### **Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur oben erwähnten Gesetzesrevision äussern zu können, bedanken wir uns und übermitteln Ihnen nachfolgend gerne unsere Stellungnahme.

In grundsätzlicher Hinsicht können wir Ihnen mitteilen, dass wir die vorgelegte Revision begrüßen. Insbesondere unterstützen wir die Bestrebungen, die elektronische Signatur für Unternehmen und Behörden zugänglich zu machen. Auch die weiteren Revisionspunkte wie die gesetzliche Regelung der sicheren Authentifikation mit Zertifizierungsdienste-Produkten, die Einführung eines Zeitstempels in der von Ihnen vorgeschlagenen Form bei qualifizierten Zertifikaten sowie die terminologischen Bereinigungen in den verschiedenen Gesetzen sind aus unserer Sicht nicht zu beanstanden.

Mit dem zusätzlichen Signaturtypus der geregelten elektronischen Signatur und dem geregelten Zertifikat wird eine wichtige Voraussetzung für die Erleichterung von Geschäftsvorgängen zwischen Unternehmen sowie für die Förderung eines elektronischen Behördenverkehrs geschaffen. Dass die mit dem ZertES 2003 eingeführten Verfahren aus Gründen der Rechtssicherheit nicht gestrichen, sondern ergänzt werden sollen, ist nachvollziehbar. Dadurch wurde aber ein verhältnismässig komplexes Angebot realisiert, das einer terminologischen Vereinfachung teilweise entgegensteht. Auch der Grundfehler, dass die elektroni-

schen Identitätsausweise (digitale Signaturen) für die Authentisierung von Personen von mehreren privaten Anbietern und in der Folge mit unterschiedlichen Produkten ausgestellt werden, statt wie die herkömmlichen Identitätsausweise durch staatliche Stellen wie Einwohnerkontrollen und Passbüros, wird nicht korrigiert.

Nach wie vor unbefriedigend ist sodann die Situation der elektronischen Signatur im Zusammenhang mit den natürlichen Personen für die Steuerbehörden. Die damit zusammenhängenden Kosten für das Ausstellen von Zertifikaten und die Tatsache, dass diese zuerst bei einem Anbieter beschafft werden müssen, haben zur Folge, dass die elektronische Signatur bei den Bürgern und Bürgerinnen kaum genutzt wird und wenig verbreitet ist. Dies hat unseres Erachtens Auswirkungen auf den weiteren Ausbau und die Weiterentwicklung von E-Government Dienstleistungen. An dieser Situation hat die Einführung der SuisseID nichts geändert und es ist zu erwarten, dass auch die vorliegende Gesetzesrevision in dieser Beziehung keine Änderung bringen wird. Vielmehr werden Bestrebungen in den Kantonen zunehmen, für bestimmte Behördengeschäfte wie das Ausfüllen der Steuererklärung im Internet oder der Zugriff auf das Steuerkonto, welche einen besonders hohen Grad an Authentizität, Persönlichkeitsschutz, Informationsschutz und Integrität erfordern, durch gesetzliche Regelung andere Verfahren als die qualifizierte elektronische Signatur einzusetzen, welche den Bürger oder die Bürgerin authentifiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin